

351.3

Verordnung zum Gewaltschutzgesetz

(vom 3. Dezember 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 130 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³,

beschliesst¹:

§ 1. ¹ Haftrichterliche Entscheide, die in Anwendung des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006² ergangen und die gemäss diesem Gesetz endgültig sind, können innert fünf Tagen beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

² Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 2289](#).

² [LS 351](#).

³ [SR 173.110](#).